

II-12566 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/376-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 8. Februar 1994  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

5714/AB

1994-02-09

zu 5791/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Erich Schreiner und Genossen vom 14. Dezember 1994, Nr. 5791/J, betreffend Finanzgerichte, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu den einleitenden Bemerkungen in der Anfrage möchte ich folgendes klarstellen:

Die Änderung des § 271 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 11/1993, erfolgte - wie auch den Stenographischen Protokollen zu entnehmen ist, (811 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, Seite 14) - "in Anlehnung an § 66 Abs. 1 Finanzstrafgesetz". Weder in der Regierungsvorlage noch im Ausschußbericht wurde diese Änderung mit der Judikatur zu Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) begründet.

Ein solcher Hinweis wäre auch insofern irreführend gewesen, als nach der derzeitigen Rechtsprechung die Vorschreibung von Abgaben nicht unter den Begriff "civil right" im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK fällt (vergleiche beispielsweise Entscheidung der Europäischen Konvention für Menschenrechte vom 2.9.1992, veröffentlicht in ÖJZ 1993, Seite 140 oder Miehsler in "Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention" zu Art. 6 EMRK Randziffer 172).

Entgegen den Ausführungen in der Anfrage stellt der zitierte Erlaß auch keine Weisung dar, sondern gibt lediglich Rechtsansichten des Bundesministeriums für Finanzen zur Information wieder.

Zu 1.:

Daß der Vorsitzende im "Vorverfahren" die ihm zustehenden Rechte selbst oder in Teilbereichen durch ihm gegenüber weisungsgebundene Bedienstete ausübt, ergibt sich aus seiner Rechtsstellung und seiner Verantwortung. Überlegungen, ob der Berufungssenat zur Gänze Tribunalcharakter hat, sind lediglich von rechtstheoretischer Bedeutung, weil die Abgabenvorschreibung, wie ich oben bereits erwähnt habe, nicht unter den Art. 6 der EMRK fällt.

Die "Berichterstatter" im Berufungssenat werden auf 6 Jahre bestellt, (§ 267 Abs. 1 BAO). Dieser Zeitraum erschien dem Gesetzgeber auch bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten als ausreichend (Art. 129 b Abs. 1 B-VG).

Eine fixe Geschäftsverteilung (bezogen auf die Berichterstatter) hätte mehrere gravierende Nachteile. Sie würde unter anderem zu einer beträchtlichen Verzögerung bei den Berufungserledigungen führen; dies deshalb, weil eine Zuteilung ähnlicher oder gleichgelagerter Fälle an einen Berichterstatter hiedurch verhindert würde. Gleichzeitig würde sie den Bemühungen um eine einheitliche Entscheidungspraxis zuwiderlaufen.

Zur Möglichkeit der Klaglosstellung möchte ich darauf hinweisen, daß sie einerseits gemäß § 302 Abs. 2 BAO in jedem Abgabungsverfahren nur einmal erfolgen darf und andererseits der Berufungssenat im fortgesetzten Berufungsverfahren an die im Aufhebungsbescheid des Bundesministeriums für Finanzen vertretene Rechtsansicht nicht gebunden ist. Die Möglichkeit der Klaglosstellung dient insbesondere der Entlastung der Höchstgerichte und erfolgt zum Teil auch auf ausdrücklichen Wunsch der Berufungsbehörde, wenn sie etwa aus der Höchstgerichtsbeschwerde erkennt, daß sie etwas Entscheidungsrelevantes übersehen hat.

Zu 2. und 3.:

Aus den oben dargestellten Überlegungen besteht aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen derzeit keine Notwendigkeit zur Änderung der BAO in die Richtung der Einführung von Tribunalen.

Zu 4.:

Die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes erfordert - wie in der Einleitung erwähnt, fallen Abgaben nicht unter den Art. 6 Abs. 1 der EMRK - keine derartigen Anpassungen.

- 3 -

Zu 5.:

Im Bundesministerium für Finanzen werden Überlegungen zur Verbesserung bzw. Umgestaltung des Abgabenverfahrens, damit auch des Rechtsmittelverfahrens laufend angestellt. Die Frage der Schaffung von Finanzgerichten wird in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft. Eine verfassungs- und völkerrechtswidrige Situation im Abgabenrecht kann ich nicht erkennen.

Zu 6.:

Ob es eine Umwandlung der Berufungssenate und eine Erweiterung ihrer Zuständigkeiten auch auf jene Bereiche, die nach geltendem Recht monokratisch zu entscheiden sind, geben wird, läßt sich derzeit nicht sagen.

Zu 7.:

Eine justizförmige Umgestaltung des Berufungsverfahrens wird nur dann nicht zu einem Ansteigen der Rechtsmittelrückstände bzw. zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Erledigungsdauer führen, wenn derartige "Finanzgerichte" entsprechend personell ausgestattet werden.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. G. ...' or similar, written in a cursive style.

Nr. 5791/3

BEILAGE

1993 -12- 14

## ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Schreiner, Dkfm. Bauer, Böhacker  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Finanzgerichte

Aufgrund der Judikatur des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg zu Art. 6 MRK, welcher den Anspruch auf ein Verfahren vor unabhängigen und unparteiischen Gerichten europaweit normiert, hat sich auf dem Sektor des Abgabenverfahrens auch der österreichische Verfassungsgesetzgeber mit Bundesverfassungsgesetz vom 18.12.1992, BGBl.Nr. 11/1993, dazu durchgerungen, sämtliche Senatsmitglieder der Berufungssenate (§ 270 f BAO) weisungsfrei zu stellen. Somit sind nicht nur die entsendeten drei Laienbeisitzer, sondern auch der Vorsitzende und Sachbearbeiter, die bisher weisungsgebundene Beamte waren, nunmehr in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden (§ 271 BAO).

Weitere legislative Maßnahmen auf einfachgesetzlicher Ebene in Richtung eines justizförmigen Verfahrens mit einer entsprechenden BAO-Gesetzesnovelle wurden seitdem nicht gesetzt.

Im Gegenteil: Durch den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.7.1993, GZ 05 2401/2 - IV/5/93, AO 625 wurde die derzeit verfassungsrechtlich garantierte Weisungsfreistellung des Berichterstatters (= Sachbearbeiters), der im Berufungssenat aufgrund seiner konzeptiven Vorarbeit eine Schlüsselstellung innehat, großteils wieder rückgängig gemacht, indem er durch diesen Erlaß, wie gehabt, gegenüber dem Vorsitzenden weitgehend weisungsgebunden und von dessen Aktenzuteilung abhängig ist. Des weiteren ergeben sich bei der Bestellung des Vorsitzenden subtile politische Einflußmöglichkeiten über die Personalvertretung, die im Begutachtungsverfahren der Bewerber mitwirkt. Die Ernennung der Sachbearbeiter durch den Minister ist schlichtweg verfassungswidrig (Walter-Mayer, Grundriß des österr. Bundesverfassungsrechts, 7. Aufl., S 255).

Es widerspricht daher einem Tribunal im Sinne der Menschenrechtskonvention, wenn Senatsmitglieder dadurch wieder weisungsgebunden werden, indem sie einer politisch steuerbaren Hierarchie ausgesetzt sind. Auch ist es mit einem Tribunal im Sinne der MRK unvereinbar, wenn der Sachbearbeiter (Berichterstatter) gegenüber dem Vorsitzenden weisungsgebunden ist, wie es der zitierte Erlaß vorsieht. Dies allenfalls damit zu begründen, daß der Vorsitzende gem. § 282 BAO zunächst alle dem Senat eingeräumten Rechte ausübt, erscheint in Hinblick auf die frühere Senatszusammensetzung mit weisungsgebundenen Mitgliedern gerechtfertigt, nicht mehr jedoch unter dem Gesichtspunkt der nunmehr weisungsfreien Senatsmitgliedern. Die Weisungsgebundenheit des Sachbearbeiters (Berichterstatters) kann sich daher nur aus Mehrheitsbeschlüssen des Senates selbst ergeben (§ 287 BAO).

Da der zitierte Erlaß in Widerspruch zu Art 6 der MRK steht, wird auf dessen Gesetzwidrigkeit hingewiesen, da hiermit das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt ist.

Des weiteren wird auf folgende, in der BAO mit einem unabhängigen Tribunal nicht in Einklang stehende Bestimmungen hingewiesen:

- 1) Das Berufungsverfahren ist nicht justizförmig, zumal die Finanzverwaltung keine Parteistellung innehat.
- 2) Die beamteten Senatsmitglieder sind Bedienstete der Finanzverwaltung. Sie könnten nur dann als wirklich unabhängig gelten, wenn sie auf unbestimmte Zeit bestellt werden.
- 3) Eine fixe Geschäftsverteilung ist ex lege nicht garantiert, weshalb dadurch die Möglichkeit willkürlicher Aktenzuteilungen die Weisungsfreistellung beim Berichtersteller ebenso unterlaufen werden kann.
- 4) Das Bundesministerium für Finanzen hat gem. § 300 BAO die Möglichkeit, vor dem VwGH oder VfGH angefochtene Berufungsentscheidungen aufzuheben (Klagelösung), was mit einem Tribunal unvereinbar ist.

Aus diesen Gründen stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

### ANFRAGE

1. Wie nehmen Sie zu den angeführten Punkten Stellung nehmen?
2. Ist eine Anpassung der BAO in Richtung eines justizförmigen Verfahrens im Sinne der MRK geplant?
3. Wenn ja, wann werden Sie eine entsprechende Regierungsvorlage präsentieren?
4. Wenn nein, mit welcher Begründung verzichten Sie angesichts der Judikatur des EuGH zu Art. 6 MRK auf diese Anpassung?
5. Gibt es Überlegungen seitens Ihres Ministeriums, Finanzgerichte ähnlich jenen in der BRD zu schaffen, um die derzeit verfassungs- und völkerrechtswidrige Situation zu bereinigen?
6. Wird es eventuell zu einer Umwandlung der Berufssenate kommen und wenn ja, wie werden sich die Dreiersenate zusammensetzen?
7. Wie werden sie eine Beschleunigung der Verfahren sichern?

Wien, den 14. Dezember 1993